

Satzung für die Offene Ganztagschule des Schulverbandes Schmalfeld-Hasenmoor-Hartenholm

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in Verbindung mit § 5 Abs. 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit wird nach Beschluss des Schulverbandes Schmalfeld-Hasenmoor-Hartenholm vom 16.07.2024 folgende Satzung für die Offene Ganztagschule des Schulverbandes Schmalfeld-Hasenmoor-Hartenholm erlassen:

§ 1 Allgemeines

Träger der Offenen Ganztagschule in Schmalfeld und Hartenholm ist der Schulverband Schmalfeld-Hasenmoor-Hartenholm (nachfolgend Schulverband genannt). Die Einrichtung übernimmt die Betreuung der Kinder vor und nach dem Unterricht.

§ 2 Leitung

Die Gesamtleitung der Offenen Ganztagschule übernimmt der Schulverband, vertreten durch die Vorstandsvorsteherin oder den Vorstandsvorsteher bzw. deren Vertreter. Die fachliche Leitung wird durch die Schulleiterin oder den Schulleiter beziehungsweise die Vertreterin oder den Vertreter ausgeübt.

§ 3 Aufgaben

- (1) Die Betreuung erfolgt durch qualifizierte Mitarbeiter in Abstimmung mit der Leitung (§ 2).
- (2) Die Betreuung bietet den Kindern
 1. eine organisierte Freizeitgestaltung unter Aufsicht,
 2. Hausaufgabenbetreuung,
 3. ein Mittagessenan.
- (3) Die Eltern der betreuten Kinder erhalten ein Mitspracherecht im Sinne des Schulgesetzes.

§ 4 Betreuungszeiten

- (1) Die Betreuung findet in der Schulzeit grundsätzlich von Montag bis Freitag zwischen 7.00 Uhr und 16.00 Uhr statt. Die Betreuungsangebote richten sich nach den jeweiligen Plänen der betreffenden Grundschule.
- (2) Eine Betreuung in den Ferien wird angeboten: In den Sommerferien findet die Betreuung drei Wochen und in den Frühjahrs- und Herbstferien für die gesamte Dauer statt. Ebenfalls wird eine Betreuung während der beweglichen Ferientage angeboten. Die Ferienbetreuung erfolgt an nur einem Standort (Schmalfeld oder Hartenholm im Wechsel). Der Schulverband behält sich vor, bei weniger als fünf Anmeldungen (in der Kernzeit ebenso wie in den Randbetreuungszeiten) keine Betreuung durchzuführen.

§ 5 Gebühren

Für die Inanspruchnahme der Betreuung in der Offenen Ganztagschule erhebt der Schulverband von den Sorgeberechtigten der angemeldeten Kinder eine Benutzungsgebühr. Die Gebühren für die Betreuung werden von dem Schulverband festgelegt. Der Schulverband erlässt dazu eine Gebührensatzung. Die Bezahlung erfolgt durch Bankeinzugsverfahren.

§ 6 Soziale Klausel

- (1) Werden mehrere Geschwisterkinder eines gemeinsamen Haushaltes gleichzeitig in der Offenen Ganztagschule des Schulverbandes Schmalfeld-Hasenmoor-Hartenholm betreut, wird ein monatlicher Rabatt gewährt. Näheres regelt die Gebührensatzung.
- (2) Familien mit geringem Einkommen haben die Möglichkeit, einen Antrag auf Ermäßigung der Benutzungsgebühr zu stellen.

Familien werden von der Gebührenpflicht befreit, wenn sie im Bezug von

- Leistungen nach dem SGB II (Bürgergeld),
 - Leistungen der Sozialhilfe nach dem SGB XII (Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung) oder
 - Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz
 - Kinderzuschlag nach § 6 des Bundeskindergeldgesetzes oder
 - Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz
- stehen.

Der Antrag auf Ermäßigung der Benutzungsgebühr ist schriftlich unter Verwendung des entsprechenden Antragsformulars und Vorlage der erforderlichen Nachweise beim Sozialamt des Amtes Auenland Südholstein einzureichen. Bei Vorliegen der Voraussetzungen wird von dort ein entsprechender Bescheid erteilt.

§ 7 Aufnahme

- (1) Eine Aufnahme in die Offene Ganztagschule erfolgt nur zum 01.08. oder 01.02. eines Jahres. Sie ist schriftlich mit einer Eintrittserklärung bei dem Schulverband Schmalfeld-Hasenmoor-Hartenholm einzureichen. Die Erklärung muss bis spätestens 3 Monate vor Beginn des jeweiligen Schulhalbjahres (01.08. oder 01.02. eines Jahres) vorliegen.
- (2) Anmeldungen im laufenden Schulhalbjahr sind nur in begründeten Ausnahmefällen (insbesondere durch Zuzüge, unvorhersehbare Förder- und Betreuungsbedarfe) zum jeweils Ersten eines Kalendermonats möglich.

§ 8 Austritt / Änderung

- (1) Der Austritt aus der Offenen Ganztagschule ist zum 31.01. und 31.07. eines jeden Jahres möglich. Die Kündigung ist bis spätestens 3 Monate vor Ende des jeweiligen Schulhalbjahres schriftlich bei dem Schulverband einzureichen. In besonderen Fällen (z.B. bei Wegzug oder Schulwechsel) sind Ausnahmen möglich.
- (2) Ein Wechsel der täglichen Betreuungszeit ist zum 01.02. oder 01.08. eines Jahres möglich. Ausnahmen sind nur in besonderen Fällen möglich.

§ 9 Fortbestand

Der Träger behält sich vor, mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende des Schulhalbjahres über den Fortbestand der Einrichtung zu entscheiden.

§ 10 Hausordnung

Für die Offene Ganztagschule gilt die Schulordnung als Hausordnung.

§ 11 Konfliktsituationen

In Konfliktsituationen über Ausnahmen der oben genannten Bestimmungen entscheidet die Schulverbandsvorsteherin oder der Schulverbandsvorsteher. Kommt keine Einigung zustande, entscheidet die Schulverbandsversammlung.

§ 12 Erhebung, Verarbeitung und Speicherung personenbezogener Daten

Der Schulverband ist berechtigt, zum Zwecke der Anmeldung und Vergabe der Plätze sowie zur Erhebung der Benutzungsgebühren in der Offenen Ganztagschule die dafür erforderlichen personenbezogenen Daten der Kinder sowie der Erziehungs- bzw. sonstigen Sorgeberechtigten zu erheben, zu verarbeiten und zu speichern.


§ 13 Inkrafttreten

Die Satzung tritt ab 01.08.2024 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 30.03.2010 einschließlich der Nachtragssatzungen vom 17.09.2018 und 26.09.2023 außer Kraft.

Nützen, den 18.07.24

Schulverband Schmalfeld-Hasenmoor-Hartenholm
Die Schulverbandsvorsteherin


(Britta Mennerich)

